

III. Die Epochen des Kirchenrechts.

Ein Greis, der die Siebzig überschritten, der von 1870 bis zum Kriege in vorderster Reihe als Rechtsgelehrter des deutschen Kaiserreichs und seiner Gesetzgebung gewirkt hat, reißt sich, während ihn Unglück heimsucht, Frau und Sohn ihm sterben, ein zweiter Sohn aber und Erbe seiner Geisteskraft durch ein nichtiges Versehen in der Kriegsmaschinerie fällt, mit gesammelter Kraft auf und ergreift den Anlaß einer Festschrift,* um doch noch den höchsten und reinsten Ertrag seines Lebens, der hinausliegt über das weltliche Recht des Staats, kristallklar zu prägen und durch das schwerste und mühevollste Müßzeug der Gelehrsamkeit zu sichern; kaum aber, das alles Wesentliche, wenn auch nicht alles, zu Papier gebracht ist, sinkt er nieder und verscheidet. Solche hoheitsvolle Einheit eines Geistes mit seiner sterblichen Hülle zwingt allein schon, ehrerbietig stillzustehn. Denn nur wahrer Geist, nur unmittelbare Verufenheit zum Werk gebietet und lauscht so meisterlich dem geheimen ihm verliehenen Maß irdischer Kraft.

Aber Rudolf Sohm's Nachlaßwerk erscheint zudem an einem Wendepunkt der Welt- und Kirchengeschichte. Es erscheint in dem Augenblick, da die Revolution das protestantische Landeskirchentum entwurzelt, da die morgenländischen schismatischen Patriarchate von Petersburg bis

* Rudolf Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, 674 Seiten, in der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Adolf Wach, Dunder und Humblot 1918.

Jerusalem zusammenbrechen, da die Kodifikation des römischen Kirchenrechts durch Papst Benedikt XV. eine tausendjährige Aera abschließt. Und in diesem Augenblick überschaut Sohm den Werdegang des Kirchenrechts mit visionärer Schärfe und legt die bisherigen Lebensstufen der Kirche in der Welt fest, gerade in den Tagen, in denen eine neue Stufe ihrer Verfassung von ihr beschrritten werden muß.

Damit wird der Geschichtschreiber des alten katholischen* Kirchenrechts zum rückwärts gewandten Propheten; und an uns ist es, seine Stimme zu vernehmen.

1. Der Einschnitt des 11. Jahrhunderts.

Es ist etwas sehr Einfaches, was Sohms majestätische Darstellung — die, abgesehen von den grundgelehrten Quellenzitateu der Anmerkungen, allgemeinverständlich geschrieben ist — uns vor Augen führt: nämlich die Epochen der Kirche.

Die protestantisch-neuzeitliche Periodisierung des christlichen Zeitalters pflegt die beiden Haupteinschnitte bei Konstantin und bei der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts vorzunehmen. Zwar hat man mehr und mehr das Gewicht dieser Einschnitte zu mildern gesucht, indem man weitere Cäsuren 622, 800, 1100, 1648, hinzufügte, indem man die neue Zeit erst 1648 oder gar (die Franzosen) 1789 beginnen ließ, oder indem man die „Renaissance“ ins vierzehnte, dreizehnte, ja ins elfte und zehnte Jahrhundert schon hinaufrücken wollte. Aber das alles sind doch nur Variationen über dem selben Grundbaß, der damit anerkannt, nicht überwunden wird. Erst wenn zwischen

* Sohm gebraucht die Worte „altkatholisch“, „Altkatholizismus“ für die Kirche der ersten Jahrhunderte, d. h. vor dem Schisma zwischen Abend- und Morgenland. Wir müssen diesen Sprachgebrauch hier beibehalten.

Konstantin und dem Tridentinum ein ganz anderer, grundlegender Einschnitt entdeckt wird, der die Kraft hat, Konstantin ins erste Jahrtausend, Luther aber ins zweite Jahrtausend wieder einzubetten, kann die Geschichtszersünderung geheilt werden, die aus dem bisherigen Periodenaufriß folgt, eine Geschichtszersünderung, die zwischen 325 und 1500 ein mehr oder minder leidiges Buch in der Kulturentwicklung stabilisiert, die sogenannte Nacht des Mittelalters, von der sich hell der Tag der Neuzeit abhebe.

Schon für die Kaisergewalt läßt sich eine solche neue Gruppierung der Tatsachen wohl begründen, die Karl den Großen näher an die Nachfolger des Cäsar Augustus, Barbarossa aber und sein Reich näher an uns und unsere Rechtswelt heranzieht, zwischen beide also den Haupteinschnitt legt. Schon der natürliche Baustoff dieser Rechtsordnung deutet darauf hin, die Lebenskraft der großen Dynastien Welf, Habsburg, Zollern, Wittelsbach, die sich alle um 1100 erheben, alle heut verlöschen.

Von einem umfassenderen noch und größeren Standpunkt aus, von dem der Kirchengeschichte, unternimmt es Rudolf Sohm, die Jahre nach Christi Geburt ebenfalls so zu gliedern, daß die Zeit der ersten Kreuzzüge, die Zeit Anselms und Bernhards, zur Wende der Zeiten, zum Angelpunkt aller neunzehn Jahrhunderte wird. Damals komme etwas Neues in die christliche Kirche und damit in die christliche Welt hinein, was dem ganzen ersten Jahrtausend der Christenheit gefehlt habe! So wird die Zeit von Petrus und Paulus bis auf Gregor VII. plötzlich zu einer großen Einheit gegenüber dieser Neuerung. Die Taufe Konstantins durch Papst Silvester ändert also nicht das Antlitz der Kirche! Sie ändert nur die Gestalt des Imperiums. Damals geschieht wirklich nur das, was die Tatsache: der römische Kaiser läßt sich taufen,

besagt, daß der römische Kaiser in die christliche Kirche eintritt. Das Kaisertum ändert sich dadurch, nicht die Kirche, diese wenigstens nicht in erster Linie. Auch die Folgezeit änderte daran zunächst nichts, als der „frühmittelalterliche Staat die Kirche als bloße Kulturanstalt und Bildungsanstalt für seine Völker seiner eigenen gesellschaftlichen Ordnung“ einverleibte (S. 575). Denn „der Staat war es, welcher die Kirche in seinen Dienst nötigte. Aber die Kirche selber blieb innerlich wie sie war. Sie leistete dem Staat den Dienst, den er verlangte. Aber sie selber änderte sich nicht“ (S. 569).

Was die neue Auffassung bedeutet, mag die Erinnerung an Lessings großes Wort deutlich machen: das Christentum sei ihm der Glaube der ersten drei Jahrhunderte. Wenn nun doch nicht nur die ersten drei Jahrhunderte, sondern elf Jahrhunderte lang der Aufbau der Kirche unverändert bleibt, so ist der letzte Rest protestantischen Kirchentums erschüttert. Denn dies Kirchentum gründet ja auf der bisherigen Konstruktion der Kirchengeschichte in doppelter Hinsicht: einmal, indem es ungefähr an dem festhält, was es schon jenen ersten apostolischen Zeiten „zutraut“, am Apostolikum vor allem, alles „Spätere“ aber von sich weist; zum andern, indem es auf das Tagwerden von 1517 gründet, das jetzt zum bloßen Unterfall innerhalb des zweiten Jahrtausends werden soll.

Nun ist aber Sohm selbst glühender Protestant. Wer je das jungfräuliche Leuchten seiner Augen gespürt, wer je die jünglingshafte Gestalt im Feuer der Rede sich aufrecken sah, hat die Wärme seines evangelischen Christentums ahnen dürfen. Wie also sichert er seine evangelische Position? Diese Sicherung mußte offenbar seinem neuen Wert vorausgehen, um ihm allererst den Schritt in die neue Epochengliederung zu ermöglichen. Und so ist es in der Tat. Sohm hat seit mehreren Jahrzehnten ge-

lehrt, daß protestantisches Kirchenrecht ein Widerspruch in sich selbst sei, daß der evangelische Glaube in keiner Rechtsform verfaßt sein könne noch dürfe. Denn evangelischer Glaube sei nur evangelisch, soweit er unverfaßt als lebendiger, als überraschender Quell täglich neu sprudle. Evangelischer Glaube — können wir zu umschreiben wagen — ist nichts als die Verewigung eines Augenblicks in der Geschichte der christlichen Offenbarung, jenes Augenblicks, da der auferstandene Christus dreimal seinen Jünger fragt: Liebst du mich? Liebst du mich? Hast du mich lieb? Also ist evangelischer Glaube nicht eine in gesicherter Wiederkehr erfassbare Bildung des Lebens, sondern ist eine Tendenz des freien einzelnen Christenlebens. Selbst das Verbum Scriptum, die Bibel, gibt Sohn ausdrücklich preis: „Nicht die Schrift (noch weniger ein geschriebenes „Bekennntnis“), sondern das lebendige, mündlich verkündigte Evangelium ist nach den Grundsätzen der evangelischen Reformation die Kraft, welche die Kirche Christi trägt.“ (S. 615 Anm. 1.) Evangelisches Christentum ist die ewige Wiederkehr der Entstehung des Urchristentums in der Seele des einzelnen. Damit wird es gleichgültig gegen alle äußere Verfassung des Gemeindel Lebens, welche zur Sache bloßer Zweckmäßigkeit oder Pietät wird. Der evangelische Christ kennt nun kein verfaßtes Rechtsleben der Christen in der Welt mehr, keinen Schutzverband in Abwehr der Welt, keine „christliche“ Rechtsordnung der Kindererziehung oder der Sakramentsverwaltung. In allen diesen Dingen räumt er dem katholischen Bruder das Feld. Im ganzen Bereich der wiederkehrenden Dinge, der sich wiederholenden und damit feststellbar und greifbar gewordenen Ordnung widerspricht der evangelische, der Erlebnisschrift der Kirche nicht, weil er dies Gebiet überhaupt nicht betritt. Nur jenes innere allgemeine Priestertum, welches das Tridentinum

jedem Christen zuspricht, ist des Evangelischen Bereich. Die kirchliche Ordnung ist ihm — als Christen und als Heilsucher wohl gemerkt — gleichgültig.

Also: Inmitten der christlichen Welt und Kirche erneuert der Evangelische nach Sohm nur eine bestimmte urewige Strömung, hütet er die Unmittelbarkeit der heiligen Quelle des Glaubens, erzwingt er inmitten der in vielen Schichten und Stufen des Kirchentums erstarrenden Christenheit die ewige Überraschung des Christentums.

Indem er alles evangelische Kirchentum als bloße Fragmente rücksichtslos preisgibt, gelingt es Sohm, unbefangen den gewaltigen Bau der katholischen Kirchenordnung schon gleich im ersten Jahrhundert angelegt zu finden. Aber wieviel gläubiger, ich möchte sagen großzügiger, geht er dabei vor als etwa Battifols! Battifols Methode befriedigt nicht, weil er nicht nur die Kirche des dritten Jahrhunderts im ersten wiederfindet, sondern sie beide durch juristische Begriffe des 19. Jahrhunderts zudeckt. Allein schon Passaglia hat ausgesprochen, daß der Leib der Kirche, wie der menschliche Leib, an seinen Jahrhunderttagen verschiedene Nahrung gebrauche, gerade um derselbe zu bleiben. So fragt Sohm, die echte Geburt der Kirche anerkennend, nach der Form der Kirche vor dem Schisma des Morgenlandes, nach dem Unterschied von Altkatholizismus bis 1100 und Neukatholizismus seitdem.

Seine kürzeste Formulierung lautet: Bis 1100 oder 1200 lebt die Kirche nach Sakramentsrecht, nach 1100 wird ein Teil des Kirchenrechts zum bloßen Körperschaftsrecht. Die Benennung des Kirchenrechts als Sakramentsrecht aber bedeutet: Die Kirche ist in der Welt, aber nicht von dieser Welt. Also lebt sie in all ihren Handlungen als eine von Gott selbst regierte. An Gottes Geist

unmittelbar hanget der Leib der sichtbaren Kirche. Alle ihre Lebensäußerungen sind nicht geordnet durch ein Sagensrecht, das in einem Verband Vertreter und Vertretene, Haupt und Glieder zusammenschließt, sondern das Haupt und der Vorsteher sind im Himmel, und nur die Glieder sind auf Erden. Folglich können Haupt und Glieder nicht durch Rechtsätze miteinander verbunden sein wie in den zwischenmenschlichen Körperschaften, sondern durch Sakramente. Jede Handlung der altkatholischen Kirche und in der altkatholischen Kirche bis 1100 ist deshalb ein Sakrament, das heißt ein Lichtstrahl vom Himmel, eine Erleuchtung durch den Heiligen Geist. Jedes Tun, sämtliche Dinge, die sie ergreift und berührt, heißen Sakramente. Eine Begrenzung der Sakramente auf die Siebenzahl derer die das Menschenleben von der Wiege bis zum Grabe begleiten, ist ganz undenkbar. Denn es gibt ja immer neue Handlungen des Heiligen Geistes, immer neue Dinge, Feste, Ereignisse, die er entzündet; diese tausend Strahlen seines Wesens heißen Sakramente.

„Immer kommt es nur darauf an, daß Gott handle, nicht darauf, daß eine bestimmte kirchliche Stelle mit ihrer Macht hinter der Handlung sei.“ — Eine „Einheitstendenz“ im Sinne äußerer gesellschaftlicher Organisation ist überhaupt nicht vorhanden.

Darum fehlt es im Altkatholizismus denn auch an jeder planmäßigen Durchführung kirchenrechtlicher Ordnung für das ganze Gebiet kirchlichen Lebens. „Das Sakrament war die Form, in der Gott handelte.“ (S. 575.)

Anders ausgedrückt: „Durch die Gesamtheit des katholischen Volkes spricht immer Gott, Christus. Der Altkatholizismus hat die Unfehlbarkeit der Kirche gerade so wie der Neukatholizismus. Der Glaube an die unfehlbare Kirche (an die sichtbare katholische Christenheit als

das Volk Gottes) ist der Schlußstein wie des neukatholischen, so schon des altkatholischen Kirchengebäudes. Auf ihr beruht letztlich alles. Aber die Unfehlbarkeit steht im Altkatholizismus, der hier das Urchristliche fortführt, bei der unvertretenen, im Neukatholizismus bei der (sei es durch ein allgemeines Konzil, sei es durch den Papst) vertretenen Christenheit.“ (S. 134.) Nicht Rechtsfuge, sondern der Ausgang entscheidet, ob eine Handlung von dem christlichen Gottesvolk als Sakrament angenommen, rezipiert wird. Jede einzelne Amtsbesetzung der alten Kirche ist aus demselben Grunde in ihrem ganzen Umfang ein Sakrament, durchaus nicht nur der ordo des Amtsträgers wie heute, sondern auch der heute sogenannte „titulus“. Daß Sergius an der Bischofskirche zu Antiochia Subdiakon wird, dieser einheitliche Vorgang ist im Altkatholizismus Sakrament, nicht aber ist das Subdiakonats an und für sich der ordo des göttlichen Rechts, der bestimmte Posten in Antiochia aber des Sakraments verbandsrechtliche Titulierung. Als daher die fränkischen Könige Hauskapläne anstellen, Geistliche, die ohne sakramentalen Platz innerhalb der Bischofskirchen sind, galt das als unerträgliche Entartung, als ein wahrer Abfall und Herausfall aus dem Christusregiment des Kirchenleibes. (Heute wird die Notwendigkeit des titulus häufig nur aus Zweckmäßigkeitsgründen erklärt.)

Was heute nur noch für Bischöfe, Kardinäle und den Papst selbst sich erhalten hat, das galt damals ganz allgemein. Mit jeder konkreten Stellenbesetzung verwirklichte der Heilige Geist eine sakramentale Handlung am Leib seiner Kirche.

Weil jede Handlung des Korpus Christi ein Sakrament ist, gerade deshalb kann auch jede einzelne christliche Ekklesia in der Welt das volle Sakramentsgehäuse bilden. Jenes wunderbare Prinzip der Kirche, kein Gebiet und

damit keine Grenzen im Raum zu kennen, sondern in jedem Bistum ganz und ungeteilt gegenwärtig zu sein, beliebiger Vielfältigung fähig in tausend verschiedene und doch identische Gestalten — es ist nur erklärlich, weil „die Kirche“ keine von Menschenrecht verfaßte oder von Statutarrecht geregelte Anstalt ist. Denn menschliches Verbandsrecht hätte gerade zuerst nach den Beziehungen zwischen dem Träger der Kirchensouveränität und seinen Unterorganen gefragt, um die Einheit in der Vielheit begreiflich zu machen. Körperschaftsrecht gliedert jede Korporation sogleich durch Zeit und Raum. Necht einer „Religionsgesellschaft“ weist ja jedem seine Stellung und Beziehung innerhalb dieser gesamten Religionsgesellschaft an und lehrt alle Gesellschafter, wie sie die Kirche für Gott zu bauen haben. Die katholische Kirche aber wird nicht von den Menschen für Gott, sondern aus den Menschen von Gott aufgebaut. Daher eine völlige Gleichgültigkeit gegen den Raum und seine Schranken! Wie das Abendmahl Jesu das zeitliche Urbild und der Zeit nach allerdings der Grund aller Eucharistie und Meßhandlung ist, trotzdem aber jederzeit jedes Herrenmahl das ganze Geheimnis voll gegenwärtig neu offenbart, geradese ist das Bistum Petri in Rom das räumliche Vorbild und dem Raum nach der Grund aller Bischofswaltung in der Christenheit, aber trotzdem ist jeder Bischof jeden Ortes vollkommener Seelenhirt und vollbefugter Verwalter der göttlichen Geheimnisse. Die Verfassung des petrinischen Bistums ist also die Urblüte. Und so kann es gar nicht anders sein, als daß, was in ihr oder auf ihrer Kathedra geschieht, sich in allen anderen gefunden Blüten geradese wiederholt. Aber alle andern Bistümer sind doch auch ihrerseits echte unmittelbare Blüten am unsichtbaren Stamme, der vom Himmel herniederhanget auf die Erde.

Die Änderung, zu der die Kirche nach dem ersten Jahrtausend ihres Bestandes gezwungen wird, geht vom Staate aus. Der christliche Staat ist es, der nicht nur der natürlichen Schöpfungsordnung, sondern dem neuen Bund der Offenbarung anzugehören beansprucht. Er reißt christliche Aufgaben an sich. Davids Nachfolger wollen die christlichen Könige sein. Selber Priesterämter zu unterhalten, zu errichten vermessen sie sich. Dadurch wird die Kirche gezwungen, einen Panzer umzulegen, dessen sie bisher nie bedurft hatte: den Panzer menschlichen Rechts. Der schimmernde Blütenzweig zahlloser christlicher Kirchen, wie er schutzlos bisher vom Himmel niederhing und hereinstrahlte in das Dunkel der Welt, er bedarf nun eines einheitlichen Behältnisses aus irdischem Stoffe. Denn seitdem der christlich-germanische Staat einen Teil des christlichen Lichts selbst zu spenden behauptet kraft seiner Christianisierung, seitdem droht die Grenze des kirchlichen Lichts innerhalb der christianisierten Welt zu verschwimmen. Darum muß sich das kirchliche Licht von dem weltlichen Licht innerhalb des einheitlichen Lichtkreises der christlichen Offenbarung sondern und unterscheiden, weil das göttliche Licht inzwischen auf die natürliche Lebensordnung des Staates „reflektiert“, zurückgestrahlt ist. Kirche und Christenheit hören auf, sich zu decken, sobald die mittelalterliche Auffassung Platz greift, daß Kaiser und Papst beide berufen seien für die Christenheit. Sohm weist nach, wie die Vorstellung einer „Christenheit“, eines christianisierten Völkercircles, für den die weltliche und die kirchliche Gewalt beide vom Himmel erfließen, sich im ersten Jahrhundert bildet. „Die Wendung, daß auch die weltliche Gewalt in die Christenheit hineingehört und das Volk Christi regieren hilft, ist erst mittelalterlich und zugleich eigentümlich abendländisch.“ (S 630.) Zu dieser Anschauung muß es aber kommen, weil damals das Alte ganz ver-

gangen, die antike Lebensordnung und Überlieferung völlig unterbrochen, ja zerbrochen ist im Abendlande, trotzdem aber diese junge Menschheit sich ganz und gar und in jeder, also auch in staatlicher Hinsicht als der von Gott und Christus berufene Erbe dieser untergegangenen Welt ansieht. Das Hochgefühl, von Gott, hinüber über das Jahr des Weltuntergangs 1000, zum Folger in die gesamte Erbschaft berufen zu sein, heiligt alle Seiten des neu auszubauenden Lebens zu christlichen. Denn es ist ein Auftrag von Christus, der ihnen diese antike Geisterwelt übereignet.

Die Christianisierung des germanischen Staates führt diesen also in rein geistlichen Bereichen zu Machtansprüchen, durch die das pneumatische, sakramentale Gefüge der Kirche durchlöchert zu werden droht. Sohm zeigt, wie die bloße Notwehr es ist, die — im Investiturstreit — das Neue gebiert, das der Kirche die Freiheit gegen den zwar weltlichen, aber doch eben auch christlichen Arm des Staates sichert, das ihr weltliche Handlungsfähigkeit und Selbstverteidigung gegen die Welt, Menschengattung und Körperschaftsrecht ermöglicht. Nicht mehr ist sie nur verfaßt als schimmernder Blütenzweig der vom Heiligen Geist regierten, tausendmal vervielfältigten Petruskirche. Unter Bewahrung dieser Blütenpracht im Innern wird sie nach außen eine durch einen Träger der Souveränität klar kenntliche Gesamtkörperschaft „Kirche“ mit dem Papste als Gesetzgeber und mit Menschenrecht (*jus humanum*) neben dem bisher allein denkbaren Sakramentsrecht (*jus divinum*). „Um 1200 hat die abendländische Kirche mit dem überlieferten alten Kirchenrecht gebrochen. Sie ist seitdem nicht mehr die alte Kirche des ersten Jahrhunderts. Ein neuer Kirchenbegriff und ein neues Kirchenrecht ward geschaffen. Das römische Recht vermählte sich mit dem überlieferten katholischen Kirchenrecht (= Sakramentsrecht), und das eigen-

tümliche römisch-katholische Kirchenrecht entstand, die innere Trennung des abendländischen und morgenländischen Kirchentums vollziehend, noch bevor das äußere Schisma endgültig geworden war. Das Werk des neuen abendländischen Kirchenrechts aber war die Befreiung der Kirche vom Staat und die Begründung . . . des Papsttums.“ (S. 588.)

„Ein Teil des Körperschaftsrechts blieb *jus divinum*. War doch die Kirche eine Körperschaft Christi und war es doch selbstverständlich, daß Christus der von ihm gegründeten Religionsgesellschaft eine Ordnung mitgegeben hatte, deren wesensnotwendigen Inhalt er selbst bestimmte. So galten die grundlegenden Einrichtungen der katholischen Kirchenverfassung (Papsttum, Bischofstum, Priestertum) und ebenso die grundlegenden Sätze des Sakramentsrechts (für die sieben Sakramente) nach wie vor als durch göttliches Recht gegeben aufrecht. Sie sind unveränderlich und der Kirchengewalt entrückt.“ (S. 592.) „Sobald die Kirche aber als Körperschaft gedacht wurde, war die Kirchengesetzgebung da und die Zeit des göttlichen Kirchenrechts vorüber. Die Körperschaft ist geordnet, nicht damit Gott handle, sondern damit der Verband handle.“ (S. 592 f.) „Die Siebenzahl der Sakramente, die Umbildung der Kirchenrechtswissenschaft aus Theologie in Jurisprudenz, die Entstehung der Papstmonarchie, alles vollzieht sich gleichzeitig und in innerem Zusammenhang miteinander. Um 1200 ist im Abendlande . . . die altkatholische Kirche in die neukatholische Kirche verwandelt worden.“ (S. 592.) Die ganze Unterverfassung ging zugrunde. Die sieben Weihestufen blieben nur noch als Erinnerung an längst Vergangenes. „Auch hier ward das kirchliche Leben vom göttlichen Recht befreit. Nur so konnte die Gegenwart zu dem ihr entsprechenden Recht gelangen und die Eroberung der christlichen Welt unternommen werden.“

Der diese Umwälzung erzwingt, ist freilich nicht der

germanische Staat als etwas abstrakt außerhalb der Kirche Bleibendes; es ist der germanische Mensch, wie er in Stämmen und Sippen, in einer völlig paganisierten Welt, lebt. Die Epoche dieser Paganisierung von 500–1000 hat man zu einer eigenen Epoche des Kirchenrechts umprägen wollen; man stempelt damit die Kirche selbst zu der willentlichen Trägerin dieser „Verbauerung“ ihrer Rechtsordnung, des sogenannten Eigenkirchenwesens. Die Kirche soll diese Frucht getragen haben! Sohm nimmt nur den berechtigten Kern der Lehre vom germanischen Eigenkirchentum auf: Von außen her ward der Bau der Kirche in diesen Jahrhunderten ausgesogen, erdrückt und seines eigentümlichen Gehalts zunehmend beraubt. Das ist nicht verwunderlich.

An den Stämmen der Germanen war ja die Zeit nicht annähernd in dem Maße erfüllt wie an den atomisierten Individuen, Bürgern, Sklaven und Provinzialen, der universalistischen antiken Stadtkultur. Aus dieser aber, aus der heidnischen Zubringerin der verzweifelnden, kranken, einzelnen Menschenseele, hatte sich die christliche Bistumsverfassung erheben können. Jetzt schwinden die Städte mehr und mehr. Und nach 900 ziehen sich vor Normannen und Sarazenen die Reste der Ordnung in das Sachsenland zwischen Rhein und Elbe zurück, d. h. auf eine Robinsoninsel der Kultur, wohin die Römer und ihre Städte niemals gedrungen waren. Von hier aus zieht Otto der Große nach Italien und wird der römische Stuhl wieder aufgerichtet. Das aber bedeutet, daß zur Zeit Sylvesters des anderen im Jahre 1000 sächsische Rechtsgedanken durchschlagen; Sippe, Geblüt und Haus, Hof und Gefolgschaft verdrängen die letzten Vorstellungen von jus publicum und privatum Roms. Das Kirchengut gilt als bloßes Inwärtseigen der weltlichen Herren- und Fürstenhöfe. In die Kirche brechen Baien-

bischöfe, Baienäbte, Adel und Erbllichkeit ein. Die rückläufige Welle, die seit 400 die antike Kultur zerlegt, erreicht erst im 10. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Erst im 10. Jahrhundert ist die Antike tot. Erst damals ist auch das römische Blut so entartet, daß Germanen den päpstlichen Stuhl besteigen. Jetzt muß die Kirche selbst die Arbeit verrichten, die ihr die weltliche Stadt bis dahin geleistet hatte: Individuen, atomisierte Einzelne zum Bau ihrer geistigen Ordnung herauslösen aus den Banden des Bluts. Wir Heutigen stehen ja wieder der Zerlegung und dem Synkretismus des ersten Jahrhunderts näher als der Stammes- und Hausverfassung des elften. Deshalb befremdet heut das Mißtrauen gegen die Baien, der Kampf gegen ihre Artgefühle, der die Wiedergeburt der Kirche begleitet, so daß es schon 1170 heißt: *Ecclesia nihil dicitur nisi clerici*. (Unter Kirche ist nur der Klerus zu verstehen.) Dieser Eifer ist nur aus der Bedrängnis der Kirche durch den artgebundenen Geist der getauften Stämme zu verstehen. Das Jahr 1000 zeigt also sozusagen den vorchristlichsten Moment der Welt seit Christi Geburt! Im Jahr 1000 ist nur noch der Klerus christlich. Es ist kein Zufall, daß sich damals der Glaube im Morgenlande auf das Athosgebirge und seine Mönchsrepublik zurückzieht. Erst wenn wir das Vorchristliche in der äußerlich christianisierten Welt der letzten zwei Jahrtausende rücksichtslos mit Namen nennen, kann heut das Christentum zu neuer Wirkung kommen. Bis heute hat er gedauert, dieser Widerstand des Natürlichen, des Nationalen, des Heidnischen. Um 1000 drohte er sogar zu triumphieren. Derselbe Otto I., der das Papsttum wieder herstellt, hat ja auch die Bischöfe zu weltlichen Fürsten erhoben und damit die Kirchenstaaten des Mittelalters geschaffen! Verweltlichung droht. Sie muß Gregor VII. mittels des Bölibats erst wieder sprengen. Und wie der

einzelne Aleriker erst dadurch aus den Banden des Bluts gelöst wird, so müssen die Bistümer im ganzen an der Peripherie, völlig verweltlicht wie sie sind, von einem literarisch gestützten, wissenschaftlich beratenen Zentrum, von Rom her neu erfasst, durchsäuert und dadurch gerettet werden. Das Fehlen der weltlichen Zubringerin, der Polis (civitas, Stadt), hat der Kirche, im Augenblick des tiefsten Zurücksinkens in Geschlechterfolge und angesichts des drohenden Aufgehens der Kirchenordnung im Volksrecht, die zentralistische Reform und die literarische Rezeption aufgezwungen. Dem Morgenland blieb dergleichen damals noch durch die eine Großstadt Byzanz erspart.

Als „menschliches“ Recht wird das Kirchenrecht veränderliches Recht. „Das war die Hauptsache, auf die es praktisch ankam, und in der Form der Durchsetzung dieser Tatsache hat sich geschichtlich der Übergang vom altkanonischen zum neukanonischen Recht vollzogen.“ (S. 595.) So kann Sohm — seine Ausdrucksweise, die von einem „inneren“ Bruch der kirchlichen Entwicklung spricht, kann man dabei als inkonsequent ablehnen — mit Recht feststellen (S. 566): „Die Hauptsache in der Kirchengeschichte des Mittelalters, der große Einschnitt, welcher die katholische Kirche des zweiten Jahrtausends innerlich von der alten Kirche scheidet, wird vom Standpunkt der herrschenden Auffassung nicht gesehen.“ Und in großem Bilde verwertet er das, was ja die Kunstgeschichte längst uns auf den ersten Blick lehrt (S. 566): „Die Reichskirche des Frühmittelalters bedeutete nicht die Entstehung der „frühmittelalterlichen Kirche“, sondern das Fortleben der Kirche des römischen Kaiserreichs. Sie hat romanischen, nicht den gotischen Baustil der himmelanstrebenden mittelalterlichen Papstkirche. Kirche und Kirchenrecht sind bis in das 12. Jahrhundert des gleichen Wesens geblieben wie

zuvor. Der Altkatholizismus ging nicht mit dem fünften Jahrhundert zu Ende."

„Die morgenländische Kirche ist in ihrem innersten Wesen altkatholisch geblieben bis auf den heutigen Tag. Sie hat den urchristlichen Kirchenbegriff bewahrt. Sie bildet noch in unserer Gegenwart keine körperschaftliche Einheit. Die abendländische Kirche hat im zwölften Jahrhundert einen neuen Kirchenbegriff hervorgebracht. In den Kirchenbegriff ward der Körperschaftsbegriff aufgenommen, den wir noch heute vor uns sehen."

Eine Fülle von Einzeltatsachen findet in dieser Einteilung ihre Erklärung, z. B. die literarische Geschichte des Bußsakraments. Denn erst als es zur Reduktion der Sakramente auf die Siebenzahl des Menschenlebens kommt, also im 12. Jahrhundert, erst da ist die Theologie genötigt, zur genauen Definition der Beichte zu schreiten. Und so ist es denn in der Tat. Die Geschichte des Korporationsbegriffs drängt sich auf den kurzen Zeitraum von 1140 bis zu Innozenz IV. (1240) zusammen; eben damals wird der kanonische Prozeß aufgebaut: erst jetzt ist die Vorbedingung das Eindringen des *jus humanum*, des (römischen) Verbandsrechts, aufgeheilt. Die Entstehung der Kanonistik, der Wissenschaft vom Kirchenrecht, die Entfaltung einer päpstlichen Gesetzgebung unter den großen Päpsten der Frühcholastik, das Verschwinden der Kirchenvogtei, das strahlt alles aus einem Kern. Ich füge hinzu: Das revolutionäre Selbstgefühl jener Epoche wird begreiflich; es war eben eine Neugeburt der Kirche, die sich vollzog. Des zum Ausdruck setzte man den ersten Märtyrer dieser neu verfaßten Gesamtkirche in die hohe Festwoche von Weihnachten neben Stephanus, Johannes, die Kinder von Bethlehem, an einen Platz, den außerdem nur der Papst einnehmen durfte, der Konstantin getauft hatte, nämlich Silvester I.: Thomas Bedet, von Canter-

bury, der „für das, was Gott am meisten liebt auf der Erde, die Freiheit seiner Kirche“, am 29. Dezember 1170 von den Schergen eines christlichen Königs sich erschlagen ließ, er wurde schon zwei Jahre darauf in den christlichen Festkalender eingetragen. Aber das hellste Licht fällt doch auf das Rechtsbuch, das bis auf den heutigen Tag das Tor zur kanonistischen Rechtswissenschaft bildet; die dramatische Spannung innerhalb des Sohmschen Buches hat vielleicht ihren Höhepunkt da, wo er die Schöpfung des grundlegenden Gesetzbuchs der wiedergeborenen Kirche enträtselt, des um 1140 entstandenen „Decretum“ Magister Gratians.

Wie wir oben erwähnten, läßt sich ebenso auch für das weltliche Recht des Kaisertums und der christlichen Fürsten der grundlegende Einschnitt in der Stauferzeit nachweisen. Aber nicht nur das, sondern das grundlegende weltliche Rechtsbuch jener Epoche spiegelt den Januscharakter, die Wende der Zeiten, verblüffend wieder. Der Sachsenspiegel Eikes von Megow ist nämlich einerseits die letzte Aufzeichnung von Stammesrecht in der langen Reihe von Volksrechten, die schon um 500 mit dem Gesetzbuch der Salischen Franken anhebt. Andererseits aber schließt er diese lange Reihe der germanischen Stammesrechte vollständig ab, ja er verriegelt sie geradezu dem Bewußtsein der Späteren. Während er selbst noch ottonisches, ja karolingisches Recht verständnisvoll entwicklungsgeschichtlich würdigt, kennen alle Späteren nur noch ihn, den Sachsenspiegel, selbst, sehen alle früheren Verhältnisse fortan nur noch durch seine Brille; durch diesen Bruch mit der Rechtswelt, aus der er selbst noch erwachsen ist, wird er das erste und maßgebende Reichs- und Territorialrechtsbuch des Heiligen Römischen Reichs, des christlich-mittelalterlichen Staates.

In dem größeren kirchengeschichtlichen Rahmen weist

Sohm nach, daß Gratian gleichfalls an der Wende zweier Weltalter steht; er selbst gehört noch durchaus dem altkatholischen an, aber er wird durch seinen Exkurs über das Gesetzgebungsrecht des Papstes zum Begründer der Wissenschaft vom jus humanum, vom Körperschaftsrecht im Kirchenrecht. Schon die nächsten Schüler und Benutzer sehen ihn selbst und die gesamte Vergangenheit durch die Brille dieser neuen Vorstellungsweise. „Noch das Dekret Gratians bedeutet ein Denkmal des altkatholischen Kirchenrechts und der altkatholischen Kirche, das letzte große Denkmal, in welchem der Altkatholizismus mit dem Wesen seines Kirchenrechts zugleich das Wesen seiner Kirche aussprach...“ (Seite 567.) „Noch für Gratian ist das Kirchenrecht nur Sakramentsrecht. Die lediglich sakramentale Art des Kirchenrechts bedeutet, daß für die Rechtsordnung und damit für das ganze Leben der Kirche vom kirchlichen Standpunkte aus der urchristliche Kirchenbegriff maßgebend ist: Das Leben der Kirche ist Leben Gottes, so daß das Leben der Kirche Rechtsordnung ist für Gott.“ Deshalb behandelt Gratian in seinem Dekret nicht Verbandsrecht einer Korporation „Kirche“, sondern wie er ausdrücklich sagt, das Recht der Sakramente! Die Reihenfolge sakramentaler Handlungen, die Frage: Wann liegt ein gültiges Sakrament vor? bestimmen sein System. Hingegen stammt die völlig äußerliche, sinnenstellende, herkömmliche Einteilung von der auf ihn folgenden Generation, die eben das Dekret bereits als Fundament ihrer neuen römisch-rechtlichen Kanonistik verwertet.

Daß Sohm mühelos und mit einem Schlage gelingt, was bisher kein Kanonist seit 1160 vermocht hat, die geistige Konzeption Gratians verständlich zu machen, das wirkt wie ein glänzendes Experimentum Crucis seiner sachlichen Aufstellungen.

2. Kirchenstaat und Staatskirche.

Erinnern wir uns nun nochmals der drei großen Krisen der christlichen Bekenntnisse in der Gegenwart. Der Protestantismus befreit sich von allem Plagiat an der katholischen Kirche, vielmehr er erkennt an, daß er, soweit er noch kirchliche Formen braucht und erhält, damit ein Unlehen bei der alten Kirche aufgenommen hat. Er wird aus eigenem Prinzip heraus nur noch reine innere Erfahrung sein dürfen und daraus entspringende Tendenz des äußeren Lebens. Während die Landeskirchen als Kirchen nur Absprengsel und Entartungen der Gesamtkirche im Schatten des „christlichen“ Staates sind, ist dies Lebensprinzip des Protestantismus wirklich ein ständiger Protest gegen alle kirchliche Form zugunsten neuer Verinnerlichung.

Die schismatischen Kirchen, deren Sakramente doch auch von der katholischen Kirche anerkannt werden, sind durch Rußlands Zusammenbruch plötzlich hilflos, ein ungeheures offenes Fragezeichen an den Westen.

Die römische Kirche schließt ihr Gesetzgebungswerk, wie sie es seit dem Dekret Gratians geübt hat, heute im Augenblick der staatlichen Vernichtung des Abendlandes durch Amerika ab. Wer die Schicksale der Kodifikationen kennt, weiß, daß sie Wendepunkte, daß sie das zeremonielle Begräbnis ganzer Rechtsperioden darstellen.

Welches Verhältnis zwischen den drei Richtungen der Christenheit ergibt sich, wenn wir Sohns Geschichtsbild und die Tatsache der heutigen Weltenwende zusammenhalten?

Der körperschaftlichen Verfassung der Papstkirche, dem jus humanum innerhalb des Katholizismus, hat sich der Protestantismus 1517 widersetzt. Dies menschliche Verbandsrecht aber hatte sich erst seit 1100 entwickeln müssen

als ein Schutzmittel der Petruskirche gegen den gleichfalls als christlichen Erben und Beauftragten sich fühlenden christlich-germanischen Staat. Der Protestantismus hielt den römisch-rechtlichen Panzer für das Wesen der Kirche und sprach seinerseits das Recht auf diese Panzerung dem römisch-rechtlichen Konkurrenten der Kirche, dem Staate zu. Den katholischen Kern der Kirche, das jus divinum, ließ er unbegriffen und unerkannt liegen. Er hielt ihn eben für untrennbar verfilzt. Konstantin und Innozenz III. erschienen ihm sozusagen als Zeitgenossen. Er hat die bloße Notwehrstellung der Kirche in bezug auf ihre Aufnahme des antiken Rechts nicht begriffen, wohl gerade, weil er diese Rezeption für den landesfürstlichen Staat gerade jetzt erst erlebte. Das eigentümlich und lauter Evangelische, abzüglich allen Landeskirchentums, ist mithin nur Tendenz gegen den weltlichen der Kirche während des letzten Jahrtausends aufgenötigten Rechtspanzer. Der Protestantismus, bloße Richtung, die er ist, zwingt die Kirche, in weltlichen Dingen zu „minimalisieren“. Er ist der Protest gegen den Kirchenstaat, und dieser Kirchenstaat als eine geistliche Herrschaft in weltlichen Dingen ist von diesem Protest bezwungen worden. Der Protestantismus bezahlt seinen Protest gegen die Kirchenstaaten des Papstes und der deutschen Bischöfe (man denke an die Pfaffengasse!) mit seinen eigenen Staatskirchen (man denke an Thüringen—Sachsen!). Weil in Deutschland die Kirche am meisten Staat geworden war, mußte hier auch der Rückschlag am heftigsten sein. Mittelalter und Neuzeit sind beide in der gleichen Verdammnis, nur mit umgekehrtem Vorzeichen. So steht der Protestantismus in dem tausendjährigen Leben des Abendlandes als eine Teilerscheinung mitten inne. Er bleibt abhängig von der Gegnerin, die er bekämpfen will, weil er in der seit dem Jahr 1000

und seiner Weltuntergangserwartung, seit Gregor VII, seit den Kreuzzügen aufgebauten Lebensordnung nur eine Gegenströmung bedeutet. Der Evangelismus wird möglich oder nötig durch eine diesem abendländischen Lebensalter eigentümliche und vorbehaltene Tatsache, nämlich durch die Vorstellung der in Kirche und Staat zwiespältig verfaßten Christenheit. Diese eigentümliche Abgabe christlichen Offenbarungslichts an den „heiligen“ Staat zwingt die Kirche zu einer Ergreifung des antiken Rechtsgutes, zu einer Rezeption des römischen Rechts. Ihr Kampf gegen die vielen einzelnen christlichen Großen muß einheitlich durchgeföhrt werden. Es geht nicht an, daß jede Kirche in vertrauensvoller Hingabe an die göttliche Führung den Kampf für sich durchföhrt. Die Urblüte, die Kirche, deren Kathedra sowieso die Norm des kirchlichen Lebens abzulesen gestattet, Rom, wird nun zur Geschäftsführerin aller Schwesterkirchen dem weltlichen Arm gegenüber. Ihr begegnen die Staaten mit Hilfe einer gleichen auch ihnen ja offenstehenden Rezeption! „Das goldene Zeitalter war eben in keinem Abschnitte der mittelalterlichen Geschichte auf Erden verwirklicht, auch nicht das allein richtige und für alle Zeiten gültige Verhältnis von Kirche und Staat.“ (Hertling.) Auch die Staaten werden durch diese Rezeption zu ganz neuen Korporationen, eben zu Staaten im modernen Sinne. Diese Umwandlung der germanischen Volks- und Stände- verfassung durch das Eingreifen der verhaßten „Juristen“, die man doch nicht entbehren kann, ist ja viel deutlicher noch heute im Bewußtsein geblieben. Demnach folgen zwei spezielle Epochen der Rezeption des römischen Rechts aufeinander: Die Rezeption durch die Kirche von 1140 bis 1563 und die Rezeption durch den Staat von der Errichtung des Reichskammergerichts 1495 bis zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch 1900. Trotzdem gibt es

freilich auch schon in der kirchlichen Rezeptionsepochē die „Registen“, die Kaiserjuristen, und in der zweiten Hälfte der staatlichen Rezeption noch fortdauernd Kanonisten. Aber die Trennung in zwei Epochen ist trotzdem notwendig. Fragen wir aber, welche Schäden denn dieser Aufnahmeporgang den aufnehmenden Gebilden zugefügt habe, so ist es dies: Das Abstellen auf die heidnisch-römische Begriffswelt und Vorstellungswelt lähmte die echte und lebendige Erzeugung der Rechtsinhalte aus der allgemeinen Überzeugung der mündlich sprechenden und vernünftig urteilenden Gegenwart. Der Verweis auf das nicht nur „auch“ geschriebene, sondern auf das „bloß“ geschriebene Recht hat mehr und mehr die geistigen Rechtsgemeinschaften entseelt zu Apparaten. Die fürchterliche Gefahr einer solchen Entseelung der Rechtserzeugung steht heute im Zusammenbruch des souveränsten und bestregierten derartigen Staatswesens mehr als deutlich vor unser aller Augen. Das Schlagwort der Demokratie ist letzten Endes nur der Sehnsuchtsruf nach der Wiederbelebung des Rechtsinnes, den die Rezeption des letzten Jahrtausends mit ihrem geheimen Recht und ihrem Uberglauben an die „juristische Person“ zunehmend ertötet hat, jenes Rechtsinnes, der jedes Dorf, jede Gilde, jede Gemeinde das „Weistum“ ihrer Rechtsordnung alljährlich neu „öffnen“, d. h. neu schöpfen und aussprechen ließ, statt es aus einem weltlichen Buch der Bücher scholastisch zu destillieren.

Gegen das römische Recht in der katholischen Kirche, in der neukatholischen Kirche, protestiert der Protestantismus. Ein unscheinbarer Vorgang ist dafür symbolisch. Der Protestantismus tilgt in seinem Kalender jenen Blutzegen der Kirchenfreiheit von 1170; an die Stelle des Thomas Becket setzt er seinerseits in die hohe Weihnachtswoche den Verkörperer des christlichen Staates wieder ein! Hiersür findet sich aber natürlich ein geeigneter „Heiliger“

nur im Alten Testament. Und so steht nun im protestantischen Kirchenkalender — David, der König Israels!

Über heute ist das ganze Jahrtausend zu Ende, das als Rezeptionszeitalter der Antike angesprochen werden kann. Ausgesogen und ausgelangt ist heut das Geistesgut der vorchristlichen Welt, sowohl durch die Kirche wie durch den Staat. Ausdruck dessen ist ja unter anderem die Kodifikation des katholischen Kirchenrechts. Damit ist die christliche Aufgabe und Wirkensmöglichkeit des „Evangelismus“ erschöpft. Der Anlaß seines Protestes, die Rezeption des römischen Rechts, ist beendet. Die Entwicklungsstufe, die darin lag, in ein christliches Zeitalter, das heißt in eine Zeit des Glaubens an den lebendigen Gott, aus vorchristlichem Geist geborene Begriffe als totes Erbgut hinüberzunehmen, wird sich nie mehr wiederholen können. Denn die Welt hat nun keine vorchristliche Welt mehr hinter sich, die es ihr einfallen könnte beerben zu wollen. Darum sinkt der Protestantismus zurück als eine Richtung innerhalb des abgelaufenen Jahrtausends. Die Ketzerei im eigenen Mutterchoß, bisher scheinbar die einzige Gefahr der abendländischen Kirche, tritt heute in den Hintergrund. Denn es ist kein vorchristlicher Staat der Germanen mehr da, der sich einen christlichen Heiligenschein borgen könnte. Die natürliche Staatenwelt ist vernichtet: Es gibt nur noch „künstliche“ geistige Volksordnungen fortan, und das heißt: nachchristliche. Der Pfahl im Fleisch der natürlichen Völkerwelt, die Kreuzeskirche, hat diese zerlegt.

Heut setzt eine neue Kirchenperiode ein, vorbereitet durch ein Revolutionszeitalter wie die vorige durch das Zeitalter der Kreuzzüge, nämlich durch die Zeit von 1789 — 1918. Diese kommende Periode wird keine abendländisch-europäische mehr sein. Die Grenzen des großen Christenheitsversuchs von 1100 waren zu eng bemessen.

Die Okumene ist größer als damals veranschlagt wurde. Die hergebrachte Arbeitsteilung der europäischen Nationen wird daran zu schanden. Amerika muß ja hinüberkommen, um Frieden zu stiften.

In diesem Augenblick stellt sich zum ersten Male das Morgenland, das heißt die altkatholisch gebliebene Welt, neben die neukatholisch-abendländische. Welche Erinnerung und welche Mahnung liegt nicht im Auftreten der älteren Schwester, der schismatischen Kirche! Hier handelt es sich nicht mehr um Abwehr von Neuerung im eigenen Schoß, sondern umgekehrt um Selbstverteidigung gegen den Vorwurf, selbst geneuert zu haben, selbst Universitäten gegründet, selbst Gesetze gegeben und neue Ordnungen aufgerichtet zu haben. Kein Zweifel, das Morgenland sieht — wie einst Luther in Konstantin und Innozenz — in Katholizismus und Protestantismus zwei gleichzeitige Bildungen, sieht in beiden zusammen den Westen. Und es fragt: Die gotischen Dome, die abendländische Universitätsfreudigkeit, die abendländische Kultur, sind sie rechtgläubig?

Die Kirche ist unfehlbar und trotzdem sündig: sie ist gestiftet und trotzdem so begrenzt wie alles geschöpfliche, dem Gott das Leben schenkt. Diese furchtbare und fruchtbare Wahrheit ist von der Kirche noch nie durchgemacht und gesühnt, aber immer wieder von Katholiken ausgesprochen worden. Ich zitiere vom Münchener Tage katholischer Gelehrten aus dem Jahre 1863: „So hat die abendländische Scholastik, in ihrem ungeschichtlichen Sinne und mit der ihr eigenen selbstgenügsamen Unkenntnis der ganzen anatolischen Tradition und Kirche, den verhängnisvollen Bruch mit dieser Kirche mächtig gefördert und die Heilung desselben erschwert. Einer der frömmsten und gelehrtesten Männer, deren die Römische Kirche sich rühmen kann, der Kardinal Bona, trägt kein

Bedenken, dieses scholastische, die Sakramentenlehre und die liturgische Doktrin verwirrende Säkularwesen (also: das römische Recht!) zu den Satans-Künsten zu rechnen, durch welche die morgenländische der Kirche des Okzidents entfremdet, beide Hälften der Kirche voneinander gerissen sind. Es war eine bittere Erfahrung, die hier gemacht worden ist.“ Heut erst büßt das Abendland die Sünden seiner Schulzeit, seiner „Scholastik“. Heute erst macht es die bittere Erfahrung, von der Döllinger als von etwas Vergangenen spricht.

Die rechtgläubige Kirche mit ihrem alten Zentrum auf dem Athosberg, ihrem neuen in Moskau, sie spricht durch Dostojewskis Mund ihren Fluch über den Westen insgesamt, den protestantischen wie den katholischen; sie findet keinen Unterschied. Beide haben „es gerade umgekehrt aufgefaßt“! „Nicht die Kirche verwandelt sich in Staat, beachten Sie das wohl! Das ist Rom und sein Ideal. Das ist die dritte Versuchung des Teufels! Sondern im Gegenteil: der Staat verwandelt sich in Kirche, erhebt sich bis zur Kirche und wird Kirche auf der ganzen Erde, — was dem Ultramontanismus Roms und Ihrer Auffassung vollkommen entgegengesetzt und nur die große Bestimmung der Rechtgläubigkeit auf Erden ist. Von Osten her kommt das Licht.“ (Dostojewski, Brüder Karamasoff I, 123, Ausgabe Piper, München 1914.) Man sieht leicht, daß diese These Protestanten wie Katholiken gleichmäßig ablehnt. Vor ihr also schrumpft der Gegensatz zwischen beiden zusammen. Denn sie rüttelt an der beiden gemeinsamen Grundlage einer dauernd in Staat und Kirche zweiseitig verfaßten Christenheit. Und wirklich, das Abendland hat sich durch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche eigentlich dauernd krank befunden! Der Weltkrieg hat ja endlich die Unheilbarkeit dieser sogenannten christlichen Staatenwelt an

den Tag gebracht. Wird der Staat heute wieder offen unchristlich, damit die Kirche wieder zum schimmernden Blütenzweig werden kann, der in das Dunkel der Erde niederstrahlt? Oder hört der Staat nicht irgendwie auf?

Jedenfalls verkörpern Solowiëff und Dostojewski die neue Macht, die doch zugleich alt ist und die in dieser doppelten Autorität dem gesamten Westen gegenübertritt.

Die geistigen Kräfte, von denen die Rechtsordnung dieses Westens getragen wurde bis auf den heutigen Tag, hat gerade Rudolf Sohm wie kein anderer umfassend verkörpert. Begist, Kanonist, Germanist, war er nicht zweier, sondern dreier Rechte Doktor. Die Grundlinien der germanischen Volksstaaten hat er nachgezogen in seiner „fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung“. Den Einschlag des klassischen römischen Rechts auf unser Denken zeichnen seine „Institutionen des Römischen Rechts“. Er war es, der vor dem Deutschen Reichstag für das Bürgerliche Gesetzbuch, für diesen Abschluß des Rezeptionszeitalters, durch das „Königskleid der deutschen Rechtseinheit“ den Fürsprech machte. Immer wieder hat er dem Gegensatz nachgesonnen, der „Geistliches und Weltliches Recht“ zerreiht. So dringt er ein in das Geburtsgeheimnis der abendländischen Kultur.

Ein letzter glänzender Vertreter eben jener von der Kirche um 1200 gegründeten Universitäten, deckt er den Weg der katholischen Kirche aus dem römischen Reich hinüber in die Welt des Abendlandes auf, offenbart die Ursachen des Bruchs zwischen dem Westen und dem Osten, entdeckt damit das Gemeinsame im Schicksal von Staat und Kirche in Europa und führt gerade in dieser Leistung über den Gegensatz katholischer und protestantischer Forschung schon — unbewußt — hinaus. Dadurch macht sein eigenes Werk „Epoche“. Denn es stellt im letzten, im richtigen Augenblick die wissenschaftliche Einheitsfront,

die gedankliche Phalanx der abendländischen Christenheit gegen den Osten wieder her, indem hier eine einheitliche Betrachtungsweise des irdischen Problems von Petrus als dem ersten römischen Bischof über Konstantin und Innozenz III. bis zum Unfehlbarkeitsdogma anhebt.

Dem ersten Jahrtausend mit seiner Spannung zwischen heidnischer Stadtkultur und christlicher Bistumsordnung tritt das zweite Jahrtausend mit seiner Spannung zwischen schriftlicher Rezeption und scholastisch-juristischer Abstraktion einerseits und germanisch-stammesmäßiger Mündlichkeit und Anschaulichkeit andererseits zur Seite.

Eine Rechtfertigung des Abendlandes gegenüber dem Osten am Grabe seiner Hoffnungen, auch so läßt sich die neue Epochengliederung lesen! Nicht nur an der Wende des ersten Jahrtausends, sondern bis heut ist vorchristliche Ordnung in Fürsten- und Kaiseramt, in Jurisprudenz und Philosophie, in Kirchenstaat und Staatskirche, am Leben gewesen im Abendlande. Erst heut ist das Natürliche ein chaotischer Trümmerhaufen. Weil Rudolf Sohn selbst ein letzter Vertreter des zweiten Jahrtausends ist, in dem das Natürliche vom Christlichen allmählich überwunden worden ist, deshalb kann er den Grundstein legen zu seiner Geschichte. Auch das Mittelalter, gerade das Mittelalter, ist so wenig christlich gewesen wie die Neuzeit. Die Völker als ganzes werden es erst heute. Der christlichen Kirche tritt erst heut zur Seite, was sie selbst im letzten Jahrtausend erschaffen hat, das christliche Volk. Und so beginnt heut ein neuer Abschnitt mit neuen Namen, neuen Formen für die zwei Schwerter Gottes auf Erden.
